

KEINE BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT

KEINE BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT

Gestützt auf § 59 des Gesetzes über Raumplanung: Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 30 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 sind folgende Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreit:

IN DEN BAUZONEN, OHNE DORFKERNZONE

- A) Weidzäune bis zu 1.50 m Höhe;
- B) Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m;
- C) Anlagen, die weniger als sechs Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben: begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie Schwimmbäder;
- D) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche;
- E) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m² (= 80 cm Durchmesser);
- F) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Stassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;
- G) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben;
- H) Einfriedigungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken;
- I) nichtreflektierende Solareinrichtungen bis zu 10 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und zugehörige Installationen;
- J) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände und dergleichen bis zu einer Dauer von zwei Monaten;
- K) auf bestehenden, rechtmässigen Abstellflächen, ausserhalb der Pflichtparkplätze, das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote während der Nichtbetriebszeit; das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen nichtsesshafter ethnischer Minderheiten bis zu einer Dauer von zwei Monaten an den vom Gemeinderat mit Zustimmung der Grundeigentümer erlaubten Standorten.

AUSSERHALB BAUZONEN, OHNE SCHUTZZONEN

- a) Weidzäune bis zu 1.50 m Höhe;
- b) Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50 m;
- c) Anlagen, die weniger als sechs Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben: begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie Schwimmbäder;
- d) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche;
- e) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0.5 m² (= 80 cm Durchmesser);
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen;
- g) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

KEINE BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen **entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften** (öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art [§ 30 Abs. 3 ABauV]), beispielsweise:

A) + a)	Weidzäune	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber Nachbarn an die Grenze, mit deren Einverständnis auf die Grenze Gegenüber Gemeinde-, Flurstrassen und Fusswegen: Abstand 60 cm
E) + e)	Satellitenempfangsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> In Kern- und Weilerzone bewilligungspflichtig! Vorschriftsgemässe Erdung Einverständnis Hauseigentümer/Verwaltung einholen
F) + f)	Fahnenstangen	Gegenüber Gemeindestrassen: Abstand 60 cm
H)	Einfriedigungen Stützmauern	<ul style="list-style-type: none"> Kein Stacheldraht Gegenüber Nachbarn an die Grenze, mit deren Einverständnis auf die Grenze Gegenüber Gemeindestrassen mit Trottoir: an die Grenze ohne Trottoir: Abstand 60 cm Allfällige Sichtzonen beachten (Sichtfreiheit: Höhe zwischen 0.80 m und 3.00 m, Sichtdistanz 30 m)
H)	Brunnen	Für den Anschluss an das Trinkwassernetz ist die Bewilligung der Wasserversorgung Hägglingen erforderlich.
H)	Feuerstellen Gartencheminées	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber Gemeindestrassen mit Baulinie: Baulinie einhalten ohne Baulinie: Abstand 4.00 m Gegenüber Nachbarn: Abstand 2.00 m Emissionen gemäss Umweltschutzgesetzgebung beachten (Streitigkeiten mit Nachbarn über Beeinträchtigungen und Belästigungen sind auf dem Zivilweg zu klären).
H)	Kleine Teiche	Bis maximal 10 m ² Wasserfläche und ohne Abwasseranschluss an die Kanalisation, sonst baubewilligungspflichtig

**IM ZWEIFELSFALL WENDEN SIE SICH AN DIE BAUVERWALTUNG
TELEFON 056 616 60 20**